

II-2578 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1973 5 28

Zl. 5608-Pr.2/1973

1219 /A.B.  
ZU 1244 /J.  
Präs. an 28. Mai 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des NationalratesParlament  
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Neumann und Genossen vom 4. April 1973, Nr. 1244/J, betr. landwirtschaftliche Förderung, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu Pkt.1:

betreffend die Aufteilung des Bundesbeitrages in der Sozialversicherung:

Die Gewährung eines Bundesbeitrages ist unterschiedlich, je nachdem um welchen Zweig der Sozialversicherung es sich handelt.

In der Krankenversicherung erhält nur die Österreichische Bauernkrankenkasse einen laufenden Bundesbeitrag zur Deckung ihres Gesamtaufwandes. Dieser Bundesbeitrag ist so hoch, wie das jeweilige jährliche Gesamtaufkommen an Beiträgen der bäuerlichen Krankenversicherten; für das Jahr 1973 wird er auf rd. 300 Mill.S geschätzt.

Alle übrigen Krankenversicherungsträger erhalten vom Bund keinen Beitrag zu ihrem Gesamtaufwand, sondern lediglich für zwei gesondert geregelte Teilbereiche, das Wochengeld und die ärztliche Untersuchung der Jugendlichen.

Hiefür ist für alle Krankenversicherungsträger zusammen im Jahre 1973 ein Betrag von 209 Mill.S vorgesehen.

Schließlich leistet der Bund noch einen jährlichen Beitrag in globaler Höhe von 50 Mill.S an einen Ausgleichsfonds, aus welchem notleidende Krankenversicherungsträger unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse erhalten können.

In der Unfallversicherung erhält ebenfalls nur die Land- und Forstwirtschaftliche Unfallversicherung einen Bundesbeitrag, dessen Höhe bisher mit einem jährlichen Globalbetrag (1973: 100 Mill.S) gesetzlich festgelegt wurde; künftig wird nur die neu zu errichtende Sozialversicherungsanstalt der Bauern für den Sektor Unfall-

versicherung einen Bundesbeitrag erhalten.

In der Pensionsversicherung leistet der Bund an alle Pensionsversicherungsträger (ausgenommen die Notarversicherung) Zuwendungen in doppelter Hinsicht:

1. Durch Gewährung eines Bundesbeitrages zur Deckung der Differenz zwischen dem Leistungsaufwand der Pensionsversicherungsträger und ihren Einnahmen an Versicherungsbeiträgen.
2. Durch Tragung des gesamten Aufwandes der Ausgleichszulagen. Durch die Ausgleichszulage wird die Pensions so aufgestockt, daß sie zusammen mit anderen Einnahmen des Pensionisten aus bestimmten Quellen ein durch Gesetz festgelegtes Mindesteinkommen schafft und somit den Richtsatz erreicht.

Die Höhe dieser Bundesleistungen an die verschiedenen Pensionsversicherungsträger ist unterschiedlich, weil sie durch eine Reihe von Komponenten, insbesondere durch die strukturellen Gegebenheiten jener Berufsstände bestimmt wird, die bei dem jeweils in Frage kommenden Pensionsversicherungsträger versicherungszuständig sind.

Für 1973 sind im Bundesfinanzgesetz nachstehende Leistungen des Bundes an die Pensionsversicherungsträger vorgesehen:

| Soz.Vers.<br>Träger                          | für eine<br>Pensions-<br>anzahl von | Bundes-<br>beitrag | Ausgleichs-<br>zulagen | zusammen | somit an mtl.<br>Bundesleistung<br>pro Pension<br>(bei 14 Monats-<br>pensionen i.J.) |
|--|-------------------------------------|--------------------|------------------------|----------|--|
| in Mill. Schilling                           |                                     |                    |                        |          |  |
| PVA d.Ange-<br>stellten                      | 252.400                             | 2'5                | 104'0                  | 106'5    | 30' - S  |
| PVA d.Arbei-<br>ter                          | 674.300                             | 4.518'5            | 1.371'9                | 5.890'4  | 624' - S   |
| VA d.österr.<br>Eisenbahnen                  | 15.600                              | 211'8              | 15'0                   | 226'8    | 1.038' - S   |
| Land- u.Forst-<br>wirtsch.Soz.<br>Vers.Anst. | 90.050                              | 1.478'8            | 537'3                  | 2.016'1  | 1.599'16 S   |
| VA d.österr.<br>Bergbaues                    | 30.000                              | 849'9              | 35'8                   | 885'7    | 2.108'-- S   |
| PVA d.gew.<br>Wirtschaft                     | 114.950                             | 1.783'6            | 610'0                  | 2.393'5  | 1.487' - S   |
| PVA d.Bauern                                 | 155.527 <sup>+</sup> )              | 1.301'7            | 700'0                  | 2.001'7  | 919' - S   |

+ ) hievon lt.letzter Statistik vom April 1973 ... 128.222 Zuschußrentner

Zu Pkt.2:

Die in der Anfrage vertretene Auffassung, daß infolge einer zu niedrigen Bundesleistung die Zuschußrente von 131.440 alten Bauern und Bäuerinnen nur eine durchschnittliche Pro-Kopfhöhe von 350'- S erreicht, ist in jeder Hinsicht irrig.

Laut von der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern herausgegebenem Informationsdienst (Nr. 8/1973 vom 16. April 1973) stellt sich das jüngste Ziffernmaterial dar wie folgt:

An 128.222 Personen wurde eine Zuschußrente angewiesen und hierfür ein Betrag von 117 Mill. S aufgewendet. Von diesem Betrag entfielen 75 Mill. S auf die Zuschußrenten selbst und 42 Mill. S auf die Ausgleichszulagen.

Die durchschnittliche monatliche Zuschußrente belief sich ohne Ausgleichszulage auf 584'5 S mit Ausgleichszulage auf 913'30 S.

Diese Aufteilung der Ausgleichszulage bezieht sich jedoch auf den Kopf aller 128.222 Rentenbezieher zusammen und stellt daher lediglich eine theoretische Ziffer dar.

Faktisch erhielten von den 128.222 Zuschußrentnern aber 70.626 Zuschußrentner die Ausgleichszulage, sodaß sich die Ausgleichszulage allein mit einem pro Kopfbetrag von 597'- S pro Ausgleichszulagenbezieher auswirkt.

Zu der im Pkt.2 weiters erhobenen Forderung nach einer Angleichung der Zuschußrenten an die Bauernpension möchte ich darauf verweisen, daß den Zuschußrenten gemäß dem in den Erläuterungen ausdrücklich hervorgehobenen Willen des Gesetzgebers nicht Versorgungscharakter zukam, sondern nur der Zweck eines monetären Zuschusses zum Ausgedinge. Die Erläuternden Bemerkungen zum LZVG 1958 unterstreichen, daß aus diesem Grunde als Versicherungsbeiträge auch nur minimale, von der Einkommenshöhe unabhängige Kopfbeiträge von 20'- S monatlich pro Versicherten eingeführt wurden. Die weitere Finanzierung der ursprünglich nur mit maximal 200'- S für Ledige und mit maximal 400'- S für Verheiratete festgesetzten Zuschußrenten erfolgte durch eine zweckgebundene Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und durch eine weitere Bundesleistung, deren jährliche Höhe jeweils so viel auszumachen hatte, wie das Aufkommen an dieser Abgabe und an Versicherungsbeiträgen zusammengenommen.

Wie bereits festgehalten, gab es laut letzter Statistik der Pensionsversicherungsanstalt vom April 1973 128.222 Zuschußrentner und davon 70.626 Ausgleichszulagenbezieher.

z.Zl. 5608-Pr.2/1973

4. Bl.

55'1 % der Zuschußrentner erhielten somit die Ausgleichszulage und waren demzufolge jenen Bauernpensionisten, die einen Betrieb von gleicher Größe übergeben hatten, bereits gleichgestellt.

Bei nicht ganz 45 % der Zuschußrentner liegt, auf Grund der vom Gesetzgeber des Jahres 1970 geschaffenen Bewertung, der Wert des Ausgedinges so hoch, daß er zusammen mit der Zuschußrente bereits den Ausgleichszulagen-Richtsatz erreicht.

Für eine Erhöhung dieses Teiles der Zuschußrenten besteht somit keine Begründbarkeit mit sozialem Notstand.

Zu Pkt.3:

Ob ich bereit bin für 1974 die notwendigen Bundesmittel zur Angleichung der restlichen 45 % der Zuschußrenten an die Bauernpensionen bereitzustellen, darf ich auf das soeben Festgehaltene verweisen. Abgesehen von diesen Gegebenheiten wäre die Aufwandsseite sehr bedeutend. Laut Berechnungen der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern würde sich der Aufwand für die Angleichung auf rd. 1 Milliarde Schilling stellen.

Zu Pkt.4:

betreffend den Abgeltungsbetrag für Erhöhungen amtlich festgesetzter Lebensmittelpreise an Ausgleichszulagenbezieher in der Pensionsversicherung möchte ich darauf verweisen, daß, soweit es sich um Bezieher nach dem Bauernpensionsversicherungsgesetz handelt, der Umstand berücksichtigt wurde, daß die meisten der hier in Frage kommenden Viktualien Gegenstand einer Naturalleistung des Ausgedinges bilden und somit von den Preiserhöhungen nur teilweise berührt wurden.

Zu Pkt.5:

ob in der bäuerlichen Alters- und Krankenversicherung nicht nur die Bundesbeiträge, sondern auch die Beiträge der Versicherten in der Zeit von 1970 bis 1973 eine Erhöhung erfahren haben, muß zwischen den Gegebenheiten in der Krankenversicherung und den Gegebenheiten in der Pensionsversicherung unterschieden werden.

In der bäuerlichen Krankenversicherung ist der Bundesbeitrag in der Höhe des jährlichen Aufkommens an Versicherungsbeiträgen zu bemessen. Hier besteht somit zwischen Versicherungsbeiträgen und Bundesbeitrag eine völlige Parallelität.

z.Zl. 5608-Pr.2/1973

5.B1.

Eine Beitragserhöhung erfolgte durch die 4. Novelle, BGBl. Nr. 387/1970, per 1. Oktober 1970. In der niedrigsten Beitragsklasse wurde der Beitrag von 50 auf 55, in der höchsten Beitragsklasse von 180 auf 213 Schilling erhöht.

Diese Beitragserhöhung deckte den Bedarf nur für rd. ein Jahr; mit der 5. Novelle, BGBl.Nr. 474/1971, wurde mit Wirkung 1. Jänner 1972 deshalb eine weitere Erhöhung vorgenommen, und zwar in der niedrigsten Beitragsklasse von 55 auf 60 und in der höchsten von 213 auf 270 Schilling. Durch diese Beitragserhöhung wird die Aufwandsdeckung jedenfalls bis Ende 1973 gesichert.

In der bäuerlichen Pensionsversicherung hingegen wird der Bundesbeitrag auf Ausfallhaftungsbasis bemessen bzw. richtet sich der vom Bund zusätzlich zur Gänze getragene Ausgleichszulagenaufwand nach dem jeweiligen Bedarf.

Die Regelung des Beitragsektors erfolgte durch das Bauernpensionsversicherungsgesetz vom 12. Dezember 1969, BGBl.Nr. 28/1970. Eine Neuregelung des Beitragsektors ist im Wesentlichen bisher nicht erfolgt; eine Modifizierung sowohl des Beitragsektors als auch des Leistungsektors erfolgt gemäß den Bestimmungen des Stammgesetzes alljährlich nur im Zuge der Dynamisierung.

Da jedoch der Bund derzeit im Ausfallhaftungsweg rd. 66'5 % des Aufwandes ohne Ausgleichszulagen bzw. rd. 75 % des unter Berücksichtigung des Ausgleichszulagenaufwandes sich ergebenden Gesamtaufwandes der Bauernpensionsversicherungsanstalt trägt, wird er allein durch die im Zuge der Dynamisierung sich jährlich ergebende Anpassung durch eine dreimal so hohe Globalsumme mehr belastet als die Gesamtheit der Versicherten.

#### Zu Pkt.6:

Zuerst möchte ich auf einen Irrtum in der vorliegenden Anfrage hinweisen. Ich habe nämlich in der Fragebeantwortung 874/M die Ausgaben an Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten für die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Tätigen für das Jahr 1973 mit 120 Millionen Schilling angegeben und nicht - wie in der vorliegenden Anfrage behauptet wird - für das Jahr 1972. Der Betrag von 120 Millionen Schilling wurde schätzungsweise ermittelt. Dabei wurde von dem Verhältnis der vermutlichen Gesamtanzahl der anspruchsvermittelnden Kinder aller Anspruchsberechtigten, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren ge-

z.Zl. 5608-Pr.2/1973

6.B1.

wöhnlichen Aufenthalt haben zur vermutlichen Gesamtanzahl der anspruchsvermittelnden Kinder der selbständigen Land- und Forstwirte ausgegangen. Nicht berücksichtigt wurde bei der Schätzung, daß die Fahrtkosten der in ländlichen Gebieten wohnenden Schüler wegen der dort üblichen größeren Entfernungn größer sein werden als die Fahrtkosten der in den Städten wohnenden Schüler.

Zu Pkt.7:

Die Anfrage 874/M hat gelautet: "Wie haben sich seit 1970 die wichtigsten Budgetposten entwickelt, in denen Ausgaben für die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung enthalten sind?" Da die Budgetpost "Familienlastenausgleich" zweifellos eine sehr wichtige Budgetpost ist, mußte ich - um die Anfrage vollständig zu beantworten - auch diese Budgetpost entsprechend berücksichtigen.

Zu Pkt.8:

In der Anfrage wird einleitend festgestellt, daß ich in der Anfragebeantwortung vom 21. März 1973 erwähnt hätte, "daß im Budget 1973 erstmalig Beträge für ein eigenes Bergbauernsonderprogramm der Österreichischen Bundesregierung aufscheinen". Dagegen ist aus dem Stenographischen Protokoll über die Sitzung vom 21. März 1973 zu entnehmen, daß die von mir im Zusammenhang mit dem Grünen Plan bzw. mit dem Bergbauern-Sonderprogramm abgegebene Erklärung folgenden Wortlaut hatte: "Im Jahre 1970 wurden für den Grünen Plan 805 Millionen ausgegeben. Im Jahre 1973 sind einschließlich des Bergbauern-Sonderprogrammes, das es erst seit dem Budget 1972 gibt, 1080 Millionen Schilling vorgesehen."

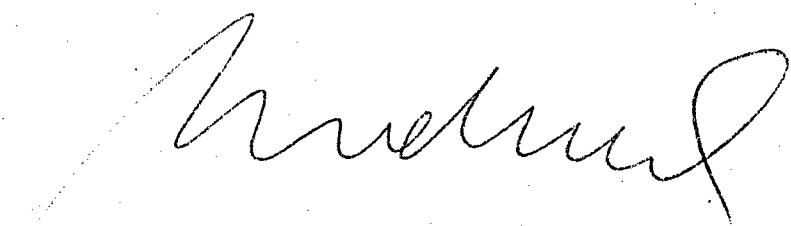
Aus dieser Erklärung geht zunächst hervor, daß das Bergbauern-Sonderprogramm nicht erst 1973, sondern bereits im Jahre 1972 von der Bundesregierung geschaffen wurde und seitdem im Interesse der österreichischen Bergbauern weitergeführt wird.

Aus dieser meiner Erklärung vom 21. März 1973, in der ich den für den Grünen Plan 1973 veranschlagten Betrag unter Einschluß des Bergbauern-Sonderprogrammes genannt habe, ergibt sich aber auch bereits die Antwort auf den ersten Teil des Punktes 8

z.Zl. 5608-Pr.2/1973

7.B1.

der jetzigen Anfrage dahingehend, daß das Bergbauern-Sonderprogramm als ein besonderer Teil des Grünen Planes zu betrachten ist. Dies geht übrigens auch eindeutig aus den Bundesfinanzgesetzen 1972 und 1973 hervor, in denen die Mittel für das Bergbauern-Sonderprogramm jeweils beim Titel 602 unter der Bezeichnung "Bundesministerium (Grüner Plan - Bergbauern-Sonderprogramm)" veranschlagt wurden. Damit erübrigt es sich, auf den zweiten Teil Ihrer Anfrage näher einzugehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hansjörg".